

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 26.11.2014	2 - 3
2.	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.11.2014	4 - 8
3.	Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 26.11.2014	9 - 10
4.	Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 26.11.2014	11 - 12
5.	Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern vom 26.11.2014	13 - 15
6.	Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 26.11.2014	16 - 17
7.	Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 26.11.2014	18 - 22
8.	Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach §13a BauGB</li><li>• Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit</li></ul>	23 - 26
9.	Öffentliche Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none"><li>• Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist</li></ul>	27
10.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH	28 - 29
11.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Copa Ca Backum Herten GmbH	30 - 31
12.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH	32 - 33
13.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Hertener Stadtwerke GmbH	34 - 35
14.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH	36 - 37
15.	Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III in Herten	38

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten, „Der Bürgermeister“

Redaktion: FB 1.1 - Personal, Organisation  
und Ratsangelegenheiten

Erscheinen: bei Bedarf  
Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten  
und der Bezirksverwaltungsstelle  
Westerholt/Bertlich

Ausgabennummer: **17/2014**  
Ausgabetag: **05.12.2014**

Jahresabonnement: 18,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 142  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



## **Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**

### **gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

### **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2014



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

## **Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 26.11.2014**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - , des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsteuerhebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- **Grundsteuer A** 285 v.H.  
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- **Grundsteuer B** 795 v.H.  
für die Grundstücke

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze in der Stadt Herten vom 28.11.2012 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**

### **gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung), die der Rat in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

### **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten (Vergnügungssteuersatzung)**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2014



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

**Satzung**  
**über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Herten**  
**(Vergnügungssteuersatzung) vom 26.11.2014**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 25.11.2014 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Herten die nachfolgenden Vergnügungen:

- (1) das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bzw. das Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten mit Gewinnmöglichkeit in
  - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

**§ 2 Steuerfrei**

Steuerfrei sind

- (1) das Halten bzw. Nutzen von Geräten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen,
- (2) Dart und Billard.

**§ 3 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Aufsteller der Geräte Veranstalter. Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Besteuerung nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen nach § 1 Nr. 2 beträgt die Vergnügungssteuer 6 v.H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich des Ausschüttungsbetrages.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Herten spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Herten kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

#### **§ 5 Besteuerung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Geräte**

- (1) Die Steuer für das Halten bzw. Nutzen von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten bemisst sich bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung bzw. Nutzung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei  
Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses,  
mindestens 30,00 Euro  
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro  
Personalcomputer 30,00 Euro
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei  
Geräten mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses,  
mindestens 30,00 Euro  
Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro  
Personalcomputer 18,00 Euro
- (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit hat der Veranstalter die erstmalige Aufstellung eines Gerätes sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Werktag des Kalendermonats, in dem die erstmalige Aufstellung des Gerätes sowie jede Änderung erfolgt, schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Gerätes gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Gerätetausch im Sinne des Abs. 4 muss nicht angezeigt werden.

- (6) Die Ab- und Wiederanmeldung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die keine Änderung der Besteuerung bewirkt, ist nicht erforderlich, wenn der Zeitraum dazwischen einen Monat nicht überschreitet.

### **§ 6 Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Herten anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Herten ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 2 mindestens 10.000 Euro.

### **§ 7 Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht im Falle der Besteuerung nach dem Einspielergebnis mit Beginn der Nutzung des Gerätes bzw. im Falle der Besteuerung nach der Anzahl der Geräte mit der Aufstellung des Gerätes an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Herten ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sowie bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Vergnügungssteuer für einzelne Kalenderjahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung je Kalendermonat nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei der Stadt Herten einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben sein. Nach Prüfung der vorgelegten Steuererklärung wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Ein Steuerbescheid ist auch dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind auf Anforderung nachträglich die der Steuererklärung zugrundeliegenden Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum vorzulegen, die als Angaben mindestens Aufstellort, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und den Kassinhalt enthalten müssen. Auf die



Mitwirkungspflicht nach § 90 der Abgabenordnung wird hingewiesen. Alle durch die Geräte erzeugbaren Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 147 der Abgabenordnung.

### **§ 9 Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Herten die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt Herten ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte unentgeltlich zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen, die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen und Geräte auszulesen.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten/Steuerzuschlag**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Aufsteller vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
  - § 4 (2): Erklärung des Spielumsatzes
  - § 5 (5): Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielgerätes sowie Änderung des Gerätebestandes
  - § 6 (1): Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
  - § 8 (3): Einreichung der Steuererklärung
  - § 8 (5): Einreichung der Zählwerkausdrucke
- (2) Die Gemeinde kann einen Zuschlag nach § 152 Abgabenordnung erheben, wenn der Steuerschuldner (§ 3) die Fristen für die Anmeldung nach § 5 (5), § 6 (1) oder § 8 (3) nicht wahrt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Herten vom 29.03.2012 außer Kraft. [1]

<sup>[1]</sup> Alle in dieser Satzung verwendeten Begriffe, Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**

**gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

**vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung**

Die Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten, die der Rat in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2014



Dr. Uli Paetzel  
Bürgermeister

## **Satzung über den Abwassergebührentarif der Stadt Herten vom 26.11.2014**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564, 565), in der aktuell gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in der aktuell gültigen Fassung und des § 12 der Satzung über die Erhebung des Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung), in der aktuell gültigen Fassung, die folgende Gebührensatzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührentarif für das Schmutzwasser**

Die Abwassergebühr beträgt für Schmutzwasser

- (1) **1,25 €/m<sup>3</sup>**, wenn ein Grundstück an die städtische Kanalisation angeschlossen ist und das auf ihm anfallende Abwasser in die Kanalisation und sonstige öffentliche Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet wird,

sowie zusätzlich oder allein

- (2) **1,27 €/m<sup>3</sup>**, wenn Abwasser aus der städtischen Kanalisation oder von einem Grundstück über eine private Kanalisation in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer abgeleitet wird, der Anschluss Teilnehmer aber selbst nicht Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes ist oder nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden kann.

### **§ 2**

#### **Gebührentarif für das Niederschlagswasser**

Die Abwassergebühr für Niederschlagswasser beträgt **0,88 €/m<sup>2</sup>** für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für den Betrieb der Kanalisation und die Abwasserbehandlung durch Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes, wovon

- (1) **0,68 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Betriebskosten und  
(2) **0,20 €/m<sup>2</sup>** auf den Anteil der Verbandsumlage entfallen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif“, die der Rat in seiner Sitzung am 25.11.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2014



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

70-04-00/3

**Satzung  
über den Abfallentsorgungsgebührentarif  
vom 26.11.2014**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564,565), in der aktuell gültigen Fassung,
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687), in der aktuell gültigen Fassung,
- des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV.NW.S.268/SGV.NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), in der zuletzt gültigen Fassung und
- des § 7 der Satzung für die Erhebung der Abfallentsorgungsgebühr vom 12. Dezember 1996 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 15/96 vom 19.12.1996), zuletzt geändert am 27.11.2013, in der zuletzt gültigen Fassung,

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt für die Restmüllbehälter

1. bei 14-täglicher Abfuhr je

a) 80-L-Abfallbehälter	jährlich	206,00 EUR
b) 120-L-Abfallbehälter	jährlich	282,00 EUR
c) 240-L-Abfallbehälter	jährlich	511,00 EUR
d) 770-L-Abfallbehälter	jährlich	1.654,00 EUR
e) 1.100-L-Abfallbehälter	jährlich	2.283,00 EUR

Bei häufigerer Entsorgung erhöht sich die Gebühr um das entsprechend Vielfache.

2. bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) 80-L-Abfallbehälter	jährlich	119,00 EUR
b) 120-L-Abfallbehälter	jährlich	157,00 EUR

3. für den Bioabfallbehälter

a) 120-L-Bioabfallbehälter	jährlich	28,00 EUR
b) 240-L-Bioabfallbehälter	jährlich	56,00 EUR

4. für einen von der Stadt Herten zugelassenen Abfallsack

5,00 EUR

**§ 2**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Abfallentsorgungsgebührentarif vom 28.11.2013 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern“, die der Rat in seiner Sitzung am **25.11.2014** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der


**„Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2014



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

70-04-08

**Entgeltordnung der Stadt Herten  
für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern  
vom 26.11.2014**

Der Rat der Stadt Herten hat am 25. November 2014 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Voraussetzungen**

(1) Die Stadt Herten erbringt neben den Leistungen nach der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Herten die Sonderleistungen nach Absatz 2, 3 und 4 gegen ein privatrechtliches Entgelt.

(2) Auf Antrag wird der Transport von 80-L, 120-L und 240-L Abfallbehältern für Restmüll und Bioabfall bei einer Entfernung von über 15 Meter vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges hinaus (§ 12 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Herten) durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in drei Kategorien erbracht. Der Transport des Abfallbehälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei Entfernungen (einfache Strecke):

- a) bis 30 Meter,
- b) bis 50 Meter,
- c) bis maximal 100 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter mit einem Volumen kleiner gleich 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe c) berechnet.

(3) Auf Antrag wird der Transport von 120-L, 240-L und 1100-L Abfallbehältern für Altpapier vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

Die Transportleistungen werden in fünf Kategorien erbracht. Der Transport des jeweiligen Behälters erfolgt vom Standplatz zum Halteplatz des Müllsammelfahrzeuges und zurück bei folgenden Entfernungen (einfache Strecke):

- a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter
- b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter
- c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter
- d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter
- e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter.

In begründeten Ausnahmefällen können Abfallbehälter für Altpapier mit einem Volumen von 120-Liter auch unter erschwerten Bedingungen transportiert werden (z.B. über Stufen, Treppen, Steigungen). Hierfür wird die Leistung nach Buchstabe d) berechnet.

(4) Auf Antrag wird der Transport von 770-L- /1100-L-Abfallbehältern für Restabfall, 14-tägliche Leerung, bei einer Entfernung von 15 m bis 30 m vom Standplatz des Behälters zum Fahrbahnrand bzw. zum Haltepunkt des Müllsammelfahrzeuges durchgeführt.

## § 2

### Entrichtung eines Benutzungsentgeltes

(1) Für die Leistungen nach § 1 ist ein Entgelt gemäß § 3 dieser Entgeltordnung zu entrichten. Das Entgelt enthält alle für die entsprechende Leistung entstehenden Kosten, einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Das Entgelt für die Leistungen nach § 1 Abs. 2, 3 und 4 ist vom Monat der Leistungsaufnahme an (der angebrochene Monat zählt als voller Monat) jeweils bis zum Jahresende zu entrichten. Eine Rückerstattung bei der Ab- oder Ummeldung der Behälter erfolgt nicht. Die Abrechnung erfolgt jeweils für ein Jahr über ein Quittungssystem.

## § 3

### Benutzungsentgelt

(1) Für die Abfallbehälter gemäß § 1 Abs. 2 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) bis 30 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	27,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	13,50 Euro
b) bis 50 Meter	
bei 14-täglicher Leerung	54,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	27,00 Euro
c) bis maximal 100 Meter sowie für Transportleistungen unter erschwerten Bedingungen	
bei 14-täglicher Leerung	108,00 Euro
bei 4-wöchentlicher Leerung	54,00 Euro

(2) Für die Abfallbehälter gemäß § 1 Abs. 3 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich bei Entfernungen

a) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 15 Meter	10,50 Euro
b) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter	13,50 Euro
c) 120/240-L-Altpapierbehälter bis 50 Meter	27,00 Euro
d) 120/240-L-Altpapierbehälter bis maximal 100 Meter	54,00 Euro
e) 1100-L-Altpapierbehälter bis 30 Meter bei jeweils 4-wöchentlicher Leerung.	108,00 Euro

(3) Für die Abfallbehälter gemäß § 1 Abs. 4 beträgt das gemäß § 2 Abs. 1 zu entrichtende Entgelt jährlich 215,00 Euro. Für häufigere Entleerungen mit Transportleistungen gilt das entsprechend Vielfache.

## § 4

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Stadt Herten für Transportsonderleistungen von Abfallbehältern und Sonderabfuhr für Bioabfallbehälter vom 17.12.2009 außer Kraft.



**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif“, die der Rat in seiner Sitzung am **25.11.2014** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2014



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

**Satzung  
über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif  
vom 26.11.2014**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 6 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 02.11.2011 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 12/2011 vom 09.12.2011) in der jeweils gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührensatz je Meter Grundstücksseite beträgt jährlich

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Reinigungsgruppe R 1) bei wöchentlich 1-maliger Reinigung | 2,22 EUR  |
| b) für Hauptfußgängerzonen und ihnen zugeordneten Straßen bzw. Straßenabschnitten (Reinigungsgruppe R 2) bei wöchentlich 7-maliger Reinigung               | 15,54 EUR |

**§ 2**

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Straßenarten nach § 1 dieser Satzung und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung.

**§ 3**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Straßenreinigungsgebühren-Tarif vom 27.11.2013 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung und Bestätigung**  
gem. § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26.08.1999  
in der aktuell gültigen Fassung

Die „Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“, die der Rat in seiner Sitzung am **25.11.2014** beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der

**„Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe“**

mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 26.11.2014



Dr. U. Paetzel  
Bürgermeister

70-04-03/3

**Gebührensatzung  
der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom  
26.11.2014**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 25.11.2014 aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in der aktuell gültigen Fassung
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/ SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), in der aktuell gültigen Fassung und
- des § 26 der Friedhofsatzung der Stadt Herten für kommunale Friedhöfe vom 10.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 14/98 vom 16.12.1998), zuletzt geändert am 21.02.2013 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 04/2013 vom 01.03.2013), in der aktuell gültigen Fassung

die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührenpflicht / Fälligkeit**

Für die Benutzung der Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Stadt nach Maßgabe eines gesonderten Tarifs Gebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Gebührenschuld wird nach Bekanntgabe, spätestens 3 Wochen nach Ausstellungsdatum des Gebührenbescheides ohne weitere Mahnung fällig. Der jeweilige verbindliche späteste Fälligkeitstermin ist auf dem Gebührenbescheid vermerkt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist(sind) der(die) Auftraggeber(in) oder die Bestattungspflichtigen nach § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

Gebührensschuld entsteht durch die Nutzung von Einrichtungen der kommunalen Friedhöfe oder die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 28.11.2013 außer Kraft.

**Gebührentarif**  
**zur Gebührensatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe**  
**vom 26.11.2014**

**I. Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten**

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| (1) | Reihengrabstätten für Erdbestattungen für  |            |
|     | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren  | 330,00 €   |
|     | b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 30 Jahre)   | 1.350,00 € |
|     | c) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene (Nutzungsdauer 15 Jahre)   | 1.695,00 € |
|     | d) Bestattungen in Grabkammern   | 1.350,00 € |
|     | e) Bestattungen in anonymen/halbanonymen Grabstätten   | 1.695,00 € |
|     | f) Bestattungen in anonymen Grabkammern  | 1.695,00 € |
|     | g) Aufschlag für Bestattung in einer pflegefreundlichen Grabstelle   | 1.250,00 € |
| (2) | Urnenreihengrabstätten für   |            |
|     | a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren  | 440,00 €   |
|     | b) nach vollendetem 5 Lebensjahr Verstorbene   | 440,00 €   |
|     | c) Verstorbene in anonymen/ halbanonymen Grabstätten   | 480,00 €   |
|     | d) Aufschlag für Bestattungen in pflegefreundlichen Grabstellen  | 480,00 €   |
| (3) | Wahlgrabstätten für Erdbestattungen  |            |
|     | a) je Grabstelle   | 2.920,00 € |
|     | b) Bestattung in Grabkammern   | 2.920,00 € |
|     | c) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Wahlgrabstellen  | 1.250,00 € |
| (4) | Wahlgrabstätten als Tiefengräber oder Grabkammern mit Doppelbelegung   |            |
|     | Bei Tiefengräbern wird die Nutzungsgebühr gem. Abs. 3 a) bei der Erstbestattung fällig. Für Grabkammern mit Doppelbelegung als Wahlgrab wird die Nutzungsgebühr gemäß Abs. 3 b) bei der Erstbestattung fällig. |            |
|     | Bei der Zweitbestattung entfällt dann eine Nutzungsgebühr, wenn die Ruhefrist die Nutzungsdauer nicht übersteigt.  |            |
| (5) | Urnenwahlgrabstätten   |            |
|     | a) Grabstelle  | 960,00 €   |
|     | b) Aufschlag für Bestattung in pflegefreundlichen Grabstellen  | 480,00 €   |
|     | c) Baumbestattung  | 960,00 €   |
| (6) | Verlängerung des Nutzungsrechtes<br>an Wahlgrabstätten um 5 Jahre:   |            |
|     | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammern) 1/6 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)   |            |
|     | je Grabkammer 1/3 der Gebühr zu (3b)   |            |
| (7) | Verlängerung des Nutzungsrechtes<br>infolge der Überschreitung der Ruhezeit:   |            |
|     | je Erdgrabstätte (ohne Grabkammer) pro Jahr 1/30 der Gebühr zu (3a bzw. 3c) und (5)  |            |
|     | je Grabkammer pro Jahr 1/15 der Gebühr zu (3 b)  |            |

## II. Gebühren Grabbereitung

Die Gebühren betragen bei

(1)	Reihengrabstätten für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	470,00 €
	c) Aschenurnen	170,00 €
	d) Totgeburten	60,00 €
	e) Bestattung in Grabkammern	340,00 €
	Bestattungen in anonymen/halbanonymen Reihengrabstätten	
	f) bei Erdbestattung	470,00 €
	g) bei Bestattung in Grabkammern	340,00 €
	h) bei Urnenbestattung	170,00 €
(2)	Wahlgrabstätten für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	470,00 €
	c) Aschenurnen	170,00 €
	d) Totgeburten	60,00 €
	e) Bestattung in Grabkammern	350,00 €
	f) Baumbestattungen	170,00 €
(3)	Wahlgrabstätten als Tiefengräber für die Erstbestattung für	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	340,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	760,00 €
	für die Zweitbestattung	
	a) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	140,00 €
	b) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	470,00 €

## III. Umbettungen und Ausgrabungen

(1)	Umbetten eines Verstorbenen	
	a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.240,00 €
	b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	620,00 €
	c) Aschenurnen	240,00 €
(2)	Ausgraben eines Verstorbenen	
	a) nach vollendetem 5. Lebensjahr Verstorbene	930,00 €
	b) Verstorbene bis zum Alter von 5 Jahren	470,00 €
	c) Aschenurnen	130,00 €

#### **IV. Gebühren für die Hallennutzung**

(1)	Benutzung des Aufbahrungsraumes	50,00 €
(2)	Benutzung der Trauerhalle	80,00 €
(3)	Unterstellung ohne Dekoration	40,00 €

#### **V. Sonstige Gebühren**

(1)	Benutzung einer Kühlzelle	360,00 €
(2)	Benutzung des Sezierraumes/rituelle Waschungen	430,00 €
(3)	Orgelspiel während der Trauerfeier	40,00 €
(4)	Nutzung der Orgel (ohne Organist)	10,00 €
(5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte	10,00 €
(6)	Vorzeitige Rückgabe von Grabstellen pro Stelle und Restruhefrist pro Jahr	23,00 €
(7)	Gedenkplakette	48,00 €

**Für die gewünschten Bestattungen an Sonn- und Feiertagen erhöhen sich die Bestattungsgebühren um 100 %.**



## B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt ist im anliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht. Die betroffenen Flurstücke sind in der anliegenden Auflistung (Anlage 2) aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass dieser Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 26.02.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Satzungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

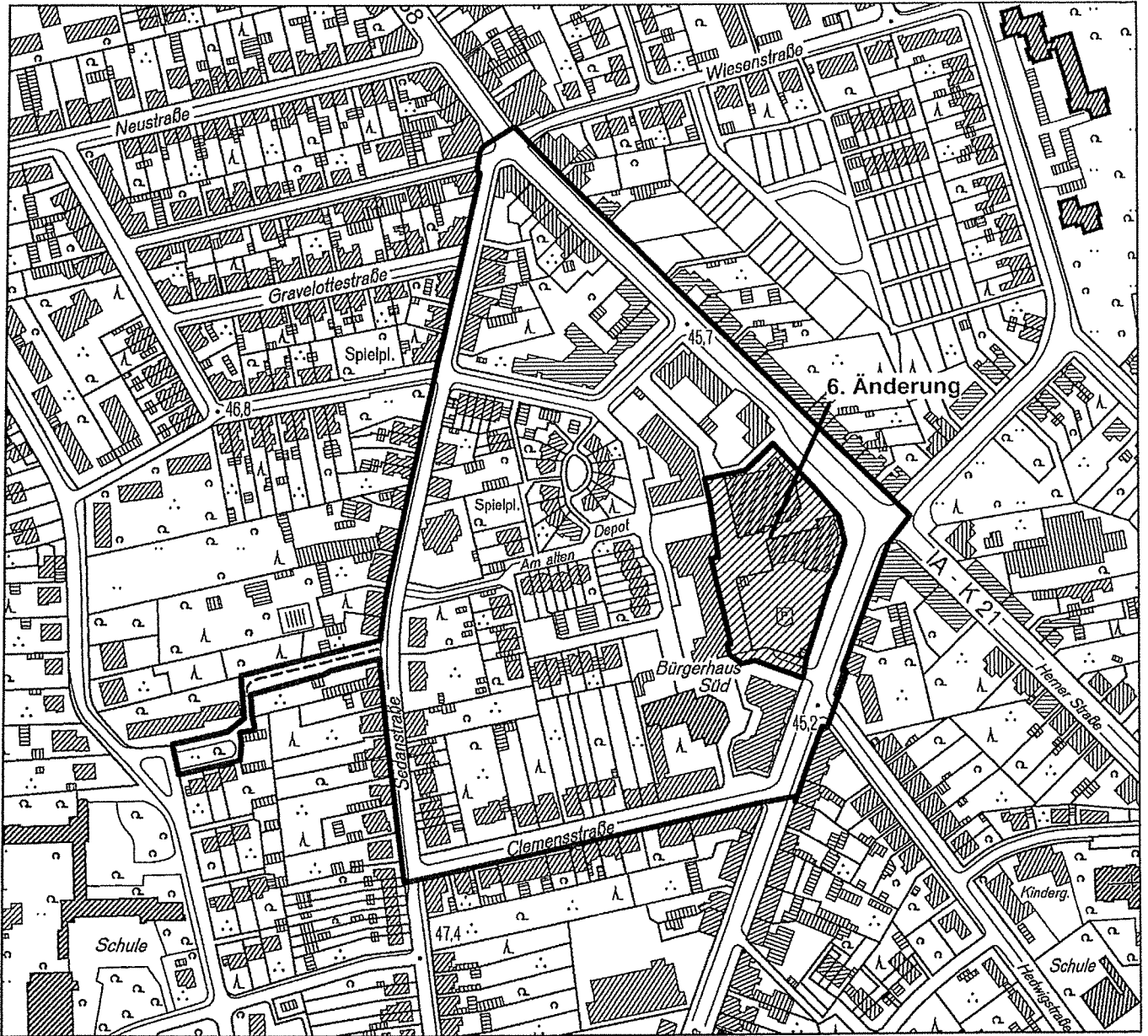
Herten, den 30.10.2014



Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 5c**  
**„Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“,**  
**6. Änderung: Entwicklung Süder Markt**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes



**Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“,  
6. Änderung: Entwicklung Süder Markt**

- Auflistung der Flurstücke im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“
- 

Gemarkung Herten

Flur 77

Flurstücke 907 teilweise,

869,

868,

853,

852,

697

## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 5c "Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen",  
6. Änderung: Entwicklung Süder Markt**

- Beschluss zur Aufstellung im Verfahren nach § 13a BauGB
  - Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
- 

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Es ist ein Bebauungsplan Nr. 5c „Herten-Süd, ehemaliges Gelände der Vestischen Straßenbahnen“, 6. Änderung: Entwicklung Süder Markt im Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
  2. Zur Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung ist eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.
- 

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Herten, 30.10.2014



Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### **1. Einebnung von Reihengrabstätten wegen Ablauf der Ruhefrist**

Gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Stadt Herten vom 10.12.1998 werden auf den nachfolgend genannten Friedhöfen nach dem 31.04.2015 die aufgeführten Reihengrabfelder eingeebnet, da die Ruhefrist zu diesem Termin abläuft bzw. schon abgelaufen ist:

#### **Friedhof Scherlebeck/Lgb.:**

Feld 97 Nr.: 1.118 - 1.153  
Feld 24 Nr.: 20 - 43

#### **Waldfriedhof:**

Feld 96 Nr.: 432 - 559

Eventuell noch vorhandene Grabmale, Einfassungen, Vasen, Gehölze usw. werden im Rahmen der Einebnung von der Stadt Herten beseitigt, wenn die Angehörigen/ Nutzungsberechtigten bis zum **31.04.2015** nicht selber darüber verfügt haben. Ein Anrecht darauf besteht nach dem 31.04.2015 nicht mehr.

# Bekanntmachung

## **Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH hat am 29.09.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH werden, vorbehaltlich der Zustimmung des Rates, festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis 1.567.073,56 €

Das Jahresergebnis von 1.567.073,56 € wird wie folgt verwendet:

zur Ausschüttung an die Gesellschafterin (brutto)	1.394.714,00 €
(netto)	1.174.000,51 €

zur Einstellung in die Gewinnrücklagen der HBG 172.359,56 €

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2014.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2014 – 19.12.2014 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Beteiligungsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das



wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.


Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 13. August 2014

EversheimStuible Treuberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn  
Wirtschaftsprüfer



Herten, den 25. November 2014

Bürgermeister



# ***Bekanntmachung***

## ***Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Copa Ca Backum Herten GmbH***

Die Gesellschafterversammlung der Copa Ca Backum Herten GmbH hat am 29.09.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Copa Ca Backum Herten GmbH festgestellt.

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden gemäß § 9.1 des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Jahresergebnis gemäß § 9.2 entsprechend dem Ergebnisabführungsvertrag an die Hertener Stadtwerke GmbH abgeführt.

Der Jahresabschluss weist als Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Überschuss von 29.971,89 € aus. Der Überschuss wird nach Abzug von Steuern aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages an die Gesellschafterin, die Hertener Stadtwerke GmbH, abgeführt.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2014 – 19.12.2014 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Copa Ca Backum Herten GmbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der COPA CA BACKUM Herten GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

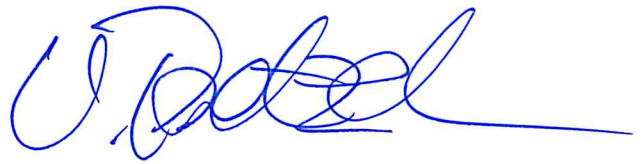
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, 30. Mai 2014

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn  
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Adtel', written in a cursive style.

Herten, den 25. November 2014

Bürgermeister

# Bekanntmachung

## *Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Hertener Energiehandels Gesellschaft mbH*

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH hat am 24.11.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH werden festgestellt.

Ausgewiesenes Jahresergebnis 668.395,13 €

Das Jahresergebnis von 668.395,13 € wird wie folgt verwendet:

Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH 668.395,13 €  
gemäß Ergebnisabführungsvertrag

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2014.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2014 – 19.12.2014 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Energiehandelsgesellschaft mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

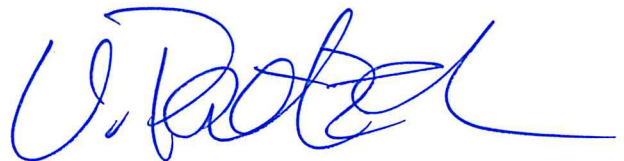
Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, 18. Juni 2014

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn  
Wirtschaftsprüfer



Herten, den 25. November 2014

Bürgermeister

# Bekanntmachung

## *Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Hertener Stadtwerke GmbH*

Die Gesellschafterversammlung der Hertener Stadtwerke GmbH hat am 29.09.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Hertener Stadtwerke GmbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 werden gemäß § 13 (2) des Gesellschaftsvertrages festgestellt und die Verwendung des Ergebnisses gemäß § 13 (3) beschlossen

Ausgewiesenes Jahresergebnis 3.246.940,33 €

Das Jahresergebnis von 3.246.940,33 € wird wie folgt verwendet:

Ausgleichszahlung an Minderheitsgesellschafter Stadt Herten (brutto) 46.050,00 €

Abführung an die Hertener BeteiligungsGesellschaft mbH gemäß Ergebnisabführungsvertrag 3.200.890,33 €

Die Auszahlung erfolgt zum 05.12.2014.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 15.12.2014 – 19.12.2014 im Verwaltungsgebäude Herner Straße 21, 45699 Herten, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hertener Stadtwerke GmbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, 40547 Düsseldorf, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Hertener Stadtwerke GmbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich



auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Düsseldorf, 11. August 2014

EversheimStuible Treiberater GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch  
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn  
Wirtschaftsprüfer



Bürgermeister

Herten, den 25. November 2014

# ***Bekanntmachung***

## **Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2013 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH hat am 27.11.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH werden gemäß §9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrages festgestellt.

Das ausgewiesene Jahresergebnis beträgt -127,68 €.

Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 02.12.2013 – 06.12.2013 im Verwaltungsgebäude des ehemaligen Bergwerks Westerholt, Egonstraße 4, 45896 Gelsenkirchen zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim Stuible Treuberater GmbH hat folgende Bescheinigung erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft Schlägel & Eisen mbH, Herten, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

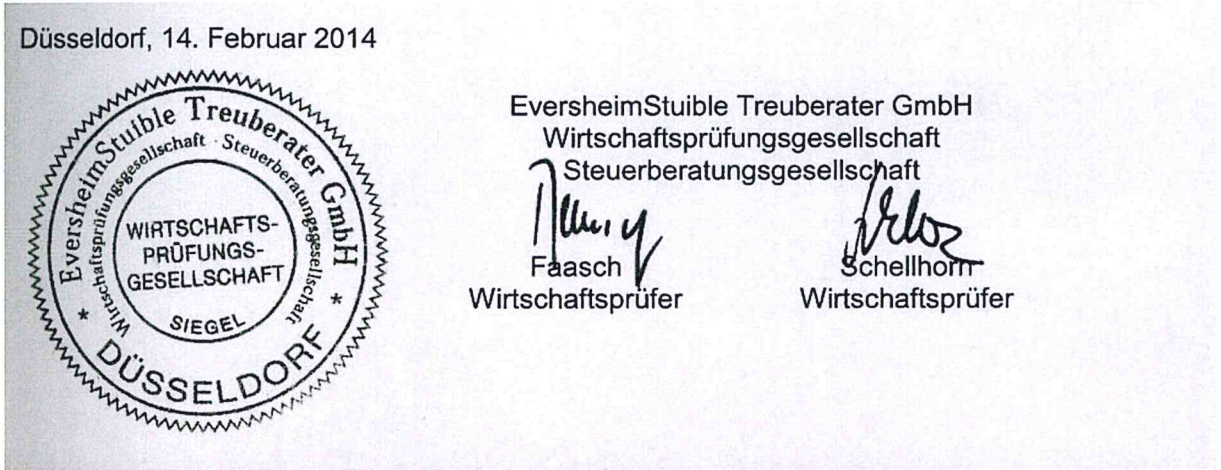
Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.



Düsseldorf, 14. Februar 2014



Herten, den 01. Dezember 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'U. Pöhl', written in a cursive style.

Bürgermeister

Jagdgenossenschaft  
für die gemeinschaftlichen  
Jagdbezirke in Herten

Herten, 15.11.2014

### Bekanntmachung

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaften für die gemeinschaftlichen Jagdbezirke I, II und III (Jagdgenossen) in Herten werden hiermit zu der am

**Montag, dem 12.01.2015 um 20.00 Uhr  
in der Gaststätte „Haus Berger“, Herten, Scherlebecker Str. 349**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellen der Anwesenheit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Protokoll der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Änderung der Verpachtungsbedingungen
5. Neuverpachtung zum 01.04.2015
6. Bericht des Geschäftsführers
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Geschäftsführers und des Vorstandes
9. Neuwahlen
  - a. Vorsitzender des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
  - b. Stellvertretender Vorsitzender des Jagdvorstandes
  - c. Zwei Beisitzer
  - d. Zwei Stellvertreter der Beisitzer
  - e. Geschäftsführer, der zugleich Schriftführer und Kassenführer ist
  - f. Zwei Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter
10. Verschiedenes

- Feldhaus -  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes